

**Kurztitel**

Kundeninformationsdokument-Verordnung

**Kundmachungsorgan**

BGBI. II Nr. 265/2011

**§/Artikel/Anlage**

§ 10

**Inkrafttretensdatum**

01.09.2011

**Text**

**§ 10.** Für Themenfonds, bei denen keine vollständigen Vergangenheitsdaten über ihre Renditen gemäß §§ 2 bis 5 vorliegen, ist die Berechnung des SRRI gemäß nachfolgenden Schritten zu berichtigen:

1. Es sind die entsprechenden, verfügbaren Vergangenheitsdaten der Renditen des OGAW heranzuziehen.
2. Das dem OGAW entsprechende und repräsentative Modellportfolio, das Zielfortfolio oder die Benchmark ist festzulegen.
3. Es sind die Renditen des repräsentativen Modellportfolios, des Zielfortfolios oder der Benchmark des OGAW von Beginn der Beobachtungsperiode bis zu jenem Zeitpunkt zu berechnen, an dem die tatsächlichen Renditen des OGAW verfügbar sind.
4. Die beiden Datenreihen der Renditen sind zu einer einzelnen Stichprobe zu verknüpfen.
5. Die annualisierte, historische Volatilität ist entsprechend der Formel gemäß § 3 Abs. 1 zu schätzen.